

Hauptsatzung des Landkreises Meißen

Der Kreistag des Landkreises Meißen hat am 28. August 2008 auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Art. 3 und 4 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 110) folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Landkreis führt den Namen „Landkreis Meißen“.
- (2) Sitz des Landratsamtes ist die Stadt Meißen.
- (3) Das Landratsamt unterhält Außenstellen in den Städten Großenhain, Riesa und Radebeul.

§ 2

Organe des Landkreises, Landratsamt

- (1) Organe des Landkreises Meißen sind der Kreistag und der Landrat (§ 1 Abs. 3 SächsLKrO).
- (2) Die Behörde des Landkreises ist das Landratsamt (§ 1 Abs. 4 SächsLKrO).

§ 3

Rechtsstellung und Zusammensetzung des Kreistages

- (1) Der Kreistag ist die Vertretung der Bürger und der nach § 14 Abs. 1 Satz 2 SächsLKrO Wahlberechtigten und das Hauptorgan des Landkreises (§ 23 SächsLKrO).
- (2) Der Kreistag besteht aus 92 Kreisräten und dem Landrat als Vorsitzenden (§§ 25 Abs. 1, 47 Abs. 1 SächsLKrO).

§ 4

Zuständigkeit des Kreistages

- (1) Der Kreistag legt die Grundsätze für die Verwaltung fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung oder durch Beschluss nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat übertragen ist oder letzterem kraft Gesetzes zukommt. Der Kreistag überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Kreisverwaltung für deren Beseitigung durch den Landrat (§ 24 Abs. 1 und 2 SächsLKrO).
- (2) Ausschließlich dem Kreistag obliegen:
 1. die Wahl der Beigeordneten als Stellvertreter des Landrates (§§ 50 Abs. 1, 52 Abs. 2 SächsLKrO);

2. die Zustimmung zur Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten (§ 50 Abs. 2 SächsLKrO);
3. die Wahl eines oder mehrerer weiterer Stellvertreter des Landrates (§ 51 Abs. 1 SächsLKrO)
4. die Bildung der Wahlkreise hinsichtlich Zahl und Abgrenzung (§ 50 Abs. 2 SächsKomWG) und des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum Kreistag (§ 52 Abs. 1 SächsKomWG);
5. die Bildung von beschließenden Ausschüssen (§ 37 Abs. 1 SächsLKrO);
6. die Bildung von beratenden Ausschüssen (§ 39 Abs. 1 SächsLKrO);
7. die Bildung eines Ältestenrates (§ 41 Abs. 1 SächsLKrO);
8. die Bildung sonstiger Beiräte (§ 43 SächsLKrO)
9.
 - a) die Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter von beschließenden und beratenden Ausschüssen des Kreistages;
 - b) die Wahl des Mitgliedes in die Landkreisversammlung des Sächsischen Landkreistages (§ 7 der Satzung des Sächsischen Landkreistages);
 - c) die Wahl der Verbandsräte für die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge (§ 10 Abs. 1 SächsLPIG);
 - d) die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen (§§ 8 und 9 SächsKomSozVG);
 - e) die Entsendung von weiteren Vertretern des Landkreises in Organe von juristischen Personen, denen der Landkreis als Mitglied angehört (z. B. Zweckverbände), soweit dies durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist;
 - f) die Wahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Meißen (§§ 6 Abs. 1; 11 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Kreditwesen im Freistaat Sachsen);
 - g) die Entsendung von weiteren Vertretern des Landkreises in die Gesellschafterversammlung oder ein entsprechendes Organ eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem der Landkreis beteiligt ist (§ 63 SächsLKrO i. V. m. § 98 Abs. 1 SächsGemO);
 - h) die Entsendung von Mitgliedern des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines entsprechenden Organs eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem der Landkreis beteiligt ist (§ 63 SächsLKrO i. V. m. § 98 Abs. 2 SächsGemO);
 - i) Die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts des Landkreises oder an dem der Landkreis beteiligt ist, sofern dem Landkreis allein oder zusammen mit

anderen kommunalen Trägern der Selbstverwaltung, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen, an dem Unternehmen eine zur Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung berechtigte Mehrheit der Anteile zusteht (§ 63 SächsLKrO i. V. m. §§ 98 Abs. 1; 96 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c) SächsGemO).

10. die Übertragung von Aufgaben auf beschließende und beratende Ausschüsse sowie auf den Landrat (§§ 37 Abs. 1 und 2 Nr. 7; 39 Abs. 1 SächsLKrO);
11. die Bestellung von Bürgern und der nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Wahlberechtigten zu ehrenamtlicher Tätigkeit in widerruflicher Weise, soweit nichts anderes bestimmt ist (§ 15 Abs. 2 SächsLKrO);
12. die Berufung sachkundiger Einwohner als beratende Mitglieder in beratende und beschließende Ausschüsse (§ 40 Abs. 2 SächsLKrO) sowie in sonstige Beiräte (§ 43 SächsLKrO);
13. die Entscheidung über die Änderung des Namens des Landkreises (§ 4 Abs. 1 SächsLKrO);
14. die Entscheidung über die Einrichtung und Aufhebung von Außenstellen des Landratsamtes (§ 4 Abs. 2 SächsLKrO);
15. die Entscheidung über die Einführung und Verleihung von Ehrungen von besonderer Bedeutung des Landkreises;
16. die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der leitenden Bediensteten im Einvernehmen mit dem Landrat. Leitende Kreisbedienstete sind die Dezernenten, Amtsleiter/Fachbereichsleiter und die Mitglieder der Betriebsleitung der Eigenbetriebe;
17. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Landkreises (§ 37 Abs. 2 Nr. 6 SächsLKrO);
18. die Übernahme freiwilliger Aufgaben (§ 37 Abs. 2 Nr. 2 SächsLKrO);
19. die Entscheidung über Entwicklungskonzepte von grundsätzlicher Bedeutung für den Landkreis;
20. die Stellungnahme zur Änderung der Grenzen des Landkreises (§ 7 Abs. 3 SächsLKrO);
21. der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen des Landkreises und anderem Kreisrecht (§ 37 Abs. 2 Nr. 3 SächsLKrO);
22. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Veränderung, vollständige oder teilweise Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen sowie die Beteiligung an solchen (§ 37 Abs. 2 Nr. 11 SächsLKrO, § 63 SächsLKrO i. V. m. §§ 98 Abs. 1; 96 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a) SächsGemO);
23. die Beschlussfassung über ein Haushaltssicherungskonzept (§ 37 Abs. 2 Nr. 12 SächsLKrO);

24. der Erlass der Haushaltssatzung (§ 61 SächsLKrO i. V. m. § 76 Abs. 2 SächsGemO) und der Nachtragssatzung (§ 61 SächsLKrO i. V. m. § 77 Abs. 2 SächsGemO), die Feststellung der Jahresrechnung (§ 61 SächsLKrO i. V. m. § 88 Abs. 3 und § 104 SächsGemO), die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse (§ 64 SächsLKrO i. V. m. §§ 105 und 110 SächsGemO);
25. die allgemeine Festsetzung von öffentlichen Abgaben und von privatrechtlichen Entgelten (Tarifen) (§ 37 Abs. 2 Nr. 15 SächsLKrO);
26. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens von mehr als 2,5 Mio. EUR;
27. die Genehmigung der Entwurfsplanung von Vorhaben und der Vollzug des Vermögenshaushalts einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen von mehr als 2,5 Mio. EUR;
28. der Vollzug des Verwaltungshaushaltes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen von mehr als 2,5 Mio. EUR;
29. Erwerb, Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten von mehr als 1 Mio. EUR;
30. Erwerb, Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von beweglichem Vermögen bei einem Wert von mehr als 500.000 EUR;
31. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen mit einer jährlichen Zins- bzw. Ratenzahlung über 250.000 EUR;
32. die Entscheidung über die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über Rechtsgeschäfte im Sinne von § 83 SächsGemO von mehr als 250.000 EUR;
33. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes von mehr als 150.000 EUR und des Vermögenshaushaltes von mehr als 250.000 EUR;
34. der Beitritt zu Zweckverbänden, sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, außer den in Ziffer 35 geregelt, und der Austritt aus diesen (§ 37 Abs. Nr. 17 SächsLKrO);
35. der Beitritt zu bzw. Austritt aus Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag über 25.000 EUR;
36. die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert im Einzelfall von über 500.000 EUR; die Anerkennung von Vergleichen mit einem finanziellen Zugeständnis des Landkreises von mehr als 250.000 EUR;
37. die Stundung von Forderungen des Landkreises im Einzelfall bei Beträgen von mehr als 250.000 EUR, die länger als 12 Monate gestundet werden;

38. die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen sowie der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises im Einzelfall von mehr als 100.000 EUR;
39. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt (§ 64 SächsLKrO i. V. m. § 106 Abs. 2 SächsGemO);
40. die Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Kreistag (§ 28 Abs. 2 SächsLKrO) und von Gründen für das Ausscheiden von Mitgliedern des Kreistages vor Ablauf der Wahlzeit (§ 30 Abs. 1 SächsLKrO);
41. die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes gem. § 16 Abs. 2 SächsLKrO;
42. die Entscheidung über Maßnahmen gegen Bürger des Landkreises und nach § 14 Abs. 1 Satz 2 SächsLKrO Wahlberechtigte wegen Ablehnung oder Aufgabe einer ehrenamtlichen Tätigkeit (§ 16 Abs. 3 SächsLKrO);
43. im Zweifelsfall die Entscheidung gegenüber Kreisräten über das Vorliegen der Voraussetzungen des Verbots, Ansprüche und Interessen eines anderen gegen den Landkreis geltend zu machen (§ 17 Abs. 3 SächsLKrO);
44. die Entscheidung über Maßnahmen gegen ehrenamtlich Tätige wegen Verletzung der Pflichten (§§ 17 Abs. 4; 34 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 SächsLKrO);
45. im Zweifelsfall die Entscheidung über einen Ausschlussgrund wegen Befangenheit eines Kreisrates (§ 18 Abs. 3 SächsLKrO);
46. die Behandlung von Einwohneranträgen (§ 20 SächsLKrO);
47. die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (§ 21 Abs. 3 SächsLKrO).

§ 5

Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

- (1) Als beschließende Ausschüsse werden gebildet:
 - a) der Verwaltungs- und Finanzausschuss (Verwaltungsausschuss)
 - b) der Bau- und Vergabeausschuss und Abfallwirtschaft
 - c) der Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Kreisentwicklung
 - d) der Sozialausschuss
 - e) der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport
 - f) der Jugendhilfeausschuss
- (2) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzenden an:
 - a) im Verwaltungsausschuss 15 Kreisräte
 - b) im Bau- und Vergabeausschuss und Abfallwirtschaft 15 Kreisräte
 - c) im Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Kreisentwicklung 15 Kreisräte
 - d) im Sozialausschuss 15 Kreisräte
 - e) im Ausschuss für Schule, Kultur und Sport 15 Kreisräte

- f) im Jugendhilfeausschuss stimmberechtigte und beratende Mitglieder nach den Vorschriften des Landesjugendhilfegesetzes. Das Nähere regelt die Satzung für das Jugendamt des Landkreises.
- (3) Der Kreistag bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte (§ 38 Abs. 1 SächsLKrO).
- (4) Die Zusammensetzung der Ausschüsse soll der Mandatsverteilung im Kreistag entsprechen (§ 38 Abs. 2 SächsLKrO). Bei der Verhältniswahl ist nach dem d'Hondtschen Verfahren auszuzählen.
- (5) Die Ausschüsse sind berechtigt, in besonderen Sachfragen Unterausschüsse zu bilden oder sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuzuziehen.
- (6) Der Vorsitzende kann einen Beigeordneten oder, wenn alle Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Kreisrat ist, mit seiner Vertretung im Vorsitz des beschließenden Ausschusses beauftragen (§ 38 Abs. 3 SächsLKrO).

§ 6

Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen

- (1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse unter Beachtung der Wertgrenzen anstelle des Kreistages (§ 37 Abs. 3 Satz 1 SächsLKrO).
- (2) Der Kreistag kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben (§ 37 Abs. 3 Satz 5 und 6 SächsLKrO).
- (3) Die beschließenden Ausschüsse können Angelegenheiten, die für den Landkreis von besonderer Bedeutung sind, dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten (§ 37 Abs. 3 Satz 2 SächsLKrO).
- (4) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann verlangen, dass eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreitet wird, wenn sie für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist (§ 37 Abs. 3 Satz 3 SächsLKrO). Lehnt der Kreistag die Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss (§ 37 Abs. 3 Satz 4 SächsLKrO).
- (5) Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Kreistag an seiner Stelle (§ 37 Abs. 5 Satz 3 SächsLKrO).
- (6) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben. Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so führt der Landrat die Entscheidung des Kreistages herbei.

§ 7

Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

- (1) Alle Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, sind über den zuständigen beschließenden Ausschuss vorzubereiten. Im Kreistag gestellte Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Kreistages dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung überwiesen werden. Diese Vorberatung dient der Willensbildung, nicht der Willensführung des Kreistages (§ 37 Abs. 4 SächsLKrO).
- (2) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - Finanz- und Haushaltswirtschaft,
 - Verwaltung kreiseigener Liegenschaften.

Innerhalb der vorgenannten Geschäftsbereiche entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss über:

1. die Ernennung, Einstellung Höhergruppierung und Entlassung der Kreisbediensteten in den Besoldungsgruppen A 13 des gehobenen Dienstes bis A 16 des höheren Dienstes und in den Entgeltgruppen 13 bis 15 Ü nach TVöD, die keine leitenden Bediensteten sind;
2. den Vollzug des Verwaltungshaushaltes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen von mehr als 500.000 EUR bis 2,5 Mio. EUR;
3. Erwerb, Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten von mehr als 200.000 EUR bis 1 Mio. EUR;
4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von beweglichem Vermögen bei einem Wert von mehr als 100.000 EUR bis 500.000 EUR;
5. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen mit einer jährlichen Zins- bzw. Ratenzahlung über 100.000 EUR bis 500.000 EUR;
6. die Entscheidung über die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 83 SächsGemO über 100.000 EUR bis 250.000 EUR;
7. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes über 75.000 EUR bis 150.000 EUR und des Vermögenshaushaltes über 100.000 EUR bis 250.000 EUR;
8. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan besonders ausgewiesenen Zuschüssen und Darlehen an Vereine, Verbände usw. sowie sonstige freiwillige Leistungen als einmalige jährliche Leistung über 7.500 EUR;
9. den Beitritt und Austritt aus Vereinen, Verbänden und Organisationen bei einem jährlichen Mitgliedsbeitrag über 10.000 EUR bis 25.000 EUR;

10. die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert im Einzelfall über 150.000 EUR bis 500.000 EUR; die Anerkennung von Vergleichen mit einem finanziellen Zugeständnis des Landkreises über 100.000 EUR bis 250.000 EUR;
 11. die Stundung von Forderungen des Landkreises im Einzelfall bei Beträgen von mehr als 100.000 EUR betragsmäßig unbegrenzt bei einem Stundungszeitraum von 6 bis 12 Monaten, bei einem längerem Stundungszeitraum bis 250.000 EUR;
 12. Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie Verzicht auf Ansprüche des Landkreises über 50.000 EUR bis 100.000 EUR;
- (3) Die Zuständigkeit des Bau- und Vergabeausschusses und Abfallwirtschaft umfasst folgende Aufgabengebiete:
- alle Hochbauangelegenheiten des Landkreises
 - alle Straßenbauangelegenheiten des Landkreises
 - alle Abfallwirtschaftsangelegenheiten
 - und alle dazugehörigen Vergaben

Der Ausschuss nimmt die Aufgaben des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft wahr.

Innerhalb der vorgenannten Geschäftskreise entscheidet der Bau im Vergabeausschuss und Abfallwirtschaft über:

1. die Ausführung eines Bauvorhabens von mehr als 500.000 EUR bis 2,5 Mio. EUR;
 2. die Genehmigung der Entwurfsplanung sowie den Vollzug des Vermögens- und des Verwaltungshaushaltes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen von mehr als 500.000 EUR bis 2,5 Mio. EUR.
- (4) Die Zuständigkeit des Ausschusses für Wirtschaft, Umwelt und Kreisentwicklung umfasst folgende Aufgabengebiete:

alle sonstigen technischen Angelegenheiten u.a.

- Kreis- und Regionalentwicklung,
 - Umwelt
 - Wirtschaftsförderung
 - Touristische Infrastruktur
 - Ländlicher Raum
 - Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz,
 - öffentlicher Personennahverkehr.
1. Umsetzung und Vollzug der Förderrichtlinien des Landkreises Meißen;
 2. Vollzug des Verwaltungshaushaltes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen von mehr als 500.000 EUR bis 2,5 Mio. EUR;

3. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen mit einer jährlichen Zins- bzw. Ratenzahlung über 100.000 EUR bis 500.000 EUR;
4. Bewilligung von nicht im Haushalt besonders ausgewiesenen Zuschüssen und Darlehen an Vereine, Verbände usw. sowie sonstige freiwillige Leistungen als einmalige jährliche Leistung über 7.500 EUR;
5. Beitritt bzw. Austritt aus Vereinen, Verbänden und Organisationen bei einem jährlichen Mitgliedsbeitrag über 10.000 EUR bis 25.000 EUR;
6. Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert im Einzelfall über 150.000 EUR bis 500.000 EUR; die Anerkennung von Vergleichen mit einem finanziellen Zugeständnis des Landkreises Meißen über 100.000 EUR bis 250.000 EUR.

(5) Die Zuständigkeit des Sozialausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- Sozialplanung, insbesondere Altenhilfe-, Behinderten- und Psychiatrieplanung;
- Sozialhilfe, Altenhilfe, Hilfe für Behinderte und psychisch Kranke;
- Grundsicherung für Erwerbsfähige nach SGB II;
- alle sonstigen Angelegenheiten in Ausführung der Sozialgesetzbücher (SGB), soweit nicht die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses begründet ist;
- freie Wohlfahrtspflege;
- Gesundheitsvorsorge;
- Veterinärwesen.

Innerhalb der vorgenannten Geschäftsbereiche entscheidet der Sozialausschuss über:

1. Umsetzung und Vollzug der Förderrichtlinien des Landkreises Meißen, soweit nicht der Jugendhilfeausschuss zuständig ist;
2. Vollzug des Verwaltungshaushaltes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen von mehr als 500.000 EUR bis 2,5 Mio. EUR;
3. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen mit einer jährlichen Zins- bzw. Ratenzahlung über 100.000 EUR bis 500.000 EUR;
4. Bewilligung von nicht im Haushalt besonders ausgewiesenen Zuschüssen und Darlehen an Vereine, Verbände usw. sowie sonstige freiwillige Leistungen als einmalige jährliche Leistung über 7.500 EUR;
5. Beitritt bzw. Austritt aus Vereinen, Verbänden und Organisationen bei einem jährlichen Mitgliedsbeitrag über 10.000 EUR bis 25.000 EUR;
6. Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert im Einzelfall über 150.000 EUR bis 500.000 EUR; die Anerkennung von Vergleichen mit einem finanziellen Zugeständnis des Landkreises Meißen über 100.000 EUR bis 250.000 EUR.

Der Sozialausschuss nimmt die Aufgaben des Betriebsausschusses für das Wohnpflegeheim „Heidehäuser“ wahr.

(6) Die Zuständigkeit des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport umfasst folgende Aufgabengebiete:

- Kultur, Kunst- und Heimatpflege
- Tourismus
- Schulentwicklungsplanung/Schulangelegenheiten
- Erwachsenenbildung
- Sport.

Innerhalb der vorgenannten Geschäftsbereiche entscheidet der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport Bildung über:

1. Umsetzung und Vollzug der Förderrichtlinien des Landkreises Meißen;
2. Vollzug des Verwaltungshaushaltes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen von mehr als 500.000 EUR bis 2,5 Mio. EUR;
3. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen mit einer jährlichen Zins- bzw. Ratenzahlung über 100.000 EUR bis 500.000 EUR;
4. Bewilligung von nicht im Haushalt besonders ausgewiesenen Zuschüssen und Darlehen an Vereine, Verbände usw. sowie sonstige freiwillige Leistungen als einmalige jährliche Leistung über 7.500 EUR;
5. Beitritt bzw. Austritt aus Vereinen, Verbänden und Organisationen bei einem jährlichen Mitgliedsbeitrag über 10.000 EUR bis 25.000 EUR;
6. Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert im Einzelfall über 150.000 EUR bis 500.000 EUR; die Anerkennung von Vergleichen mit einem finanziellen Zugeständnis des Landkreises Meißen über 100.000 EUR bis 250.000 EUR.

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport nimmt die Aufgaben des Betriebsausschusses für die Musikschule des Landkreises Meißen wahr.

(7) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel und von ihr erlassenen Satzung des Jugendamtes.

(8) Jeder Ausschuss nimmt innerhalb seines Geschäftsbereiches die Aufgaben eines beschließenden Petitionsausschusses wahr. Der jeweilige Ausschuss entscheidet abschließend über die Behandlung von Petitionen.

§ 8

Beratende Ausschüsse

(1) Aufgrund von § 39 Abs. 1 SächsLKrO kann der Kreistag beratende Ausschüsse bilden.

(2) Vorsitzender der beratenden Ausschüsse ist der Landrat. Mit seiner Zustimmung kann der jeweilige Ausschuss den Vorsitzenden auch aus seiner Mitte wählen.

- (3) Mit der Bildung von beratenden Ausschüssen ist die Anzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung von Ausschüssen vom Kreistag festzulegen.

§ 9 Ältestenrat

- (1) Der Kreistag bildet gem. § 41 SächsLKrO einen Ältestenrat, der den Landrat in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen berät.
- (2) Vorsitzender des Ältestenrates ist der Landrat.
- (3) Das Nähere über die Zusammensetzung und den Geschäftsgang regelt die Geschäftsordnung des Kreistages (§ 41 Abs. 2 SächsLKrO).

§ 10 Beauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Mann und Frau bestellt der Landkreis eine(n) Gleichstellungsbeauftragte(n) (§ 60 Abs. 2 SächsLKrO). Die/Der Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Die Aufgabe umfasst insbesondere die Mitwirkung an Maßnahmen, die die Gleichstellung von Mann und Frau, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die berufliche Lage von Frauen und Männern berühren.
- (2) Zur Wahrung und Durchsetzung der Interessen von Menschen mit Behinderungen bestellt der Kreistag eine(n) ehrenamtliche(n) Behindertenbeauftragte(n) (§ 60 Abs. 1 SächsLKrO).
- (3) Zur Wahrung und Durchsetzung der Belange von im Landkreis lebenden Ausländern bestellt der Kreistag eine(n) ehrenamtliche(n) Ausländerbeauftragte(n) (§ 60 Abs. 3 SächsLKrO).
- (4) Der/Die Beauftragte ist in der Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Kreistages und der für ihren/seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen (§ 60 Abs. 4 SächsLKrO).

§ 11 Aufgaben und Stellung des Landrates

- (1) Der Landrat ist Vorsitzender des Kreistages und seiner Ausschüsse. Er leitet die Landkreisverwaltung und vertritt den Landkreis (§§ 38 Abs. 1; 47 Abs. 1 SächsLKrO).
- (2) Der Landrat ist stimmberechtigtes Mitglied des Kreistages. Er bereitet die Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse vor und vollzieht die Beschlüsse (§ 48 Abs. 1 SächsLKrO).
- (3) Der Landrat muss Beschlüssen des Kreistages und der beschließenden Ausschüsse widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für den Landkreis nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Kreisräten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung des Kreistages einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen

ist; diese Sitzung hat spätestens drei Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden (§§ 48 Abs. 2; 37 Abs. 5 SächsLKrO). Ist nach Ansicht des Landrates auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

- (4) In dringlichen Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einzuberufenden Kreistagssitzung (§ 32 Abs. 3 Satz 4 SächsLKrO) aufgeschoben werden kann, entscheidet der Landrat anstelle des Kreistages. Die Gründe für die Entscheidung und die Art der Erledigung sind dem Kreistag unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Landrat hat den Kreistag über alle wichtigen, den Landkreis und seine Verwaltung betreffenden Angelegenheiten unverzüglich zu unterrichten; bei wichtigen Planungen und Vorhaben ist der Kreistag möglichst frühzeitig über die Absichten und Vorstellungen der Kreisverwaltung und laufend über den Stand und den Inhalt der Planungsarbeiten zu unterrichten (§ 48 Abs. 4 SächsLKrO).
- (6) Der Landrat ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Kreisverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Kreisverwaltung (§ 49 Abs. 1 SächsLKrO). Er legt die Geschäftskreise der Beigeordneten im Einverständnis mit dem Kreistag fest (§ 50 Abs. 2 SächsLKrO).
- (7) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Kreistag übertragenen Aufgaben. Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie dem Landrat zur dauernden Erledigung übertragene Aufgaben sind insbesondere:
 1. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Kreisbediensteten entsprechend dem Stellenplan und den gültigen Tarifverträgen, soweit diese Aufgaben nicht dem Kreistag und den beschließenden Ausschüssen nach Maßgabe dieser Satzung obliegen;
 2. Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens sowie den Vollzug des Vermögenshaushalts einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu einer Vergabesumme von 500.000 EUR;
 3. Vollzug des Verwaltungshaushalts einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu einer Vergabesumme von 500.000 EUR im Einzelfall. Die Wertgrenze bezieht sich auf einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Aufträgen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenze gilt nicht für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand;
 4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten mit einem Verkehrswert bis 200.000 EUR;
 5. Erwerb, Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von beweglichen Vermögen bei einem Verkehrswert bis 100.000 EUR;

6. Abschluss, Änderung, Aufhebung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen mit einer jährlichen Zins- bzw. Ratenzahlung bis 100.000 EUR;
7. die Entscheidung über die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt; die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 83 SächsGemO bis 100.000 EUR;
8. Aufnahme von Krediten bis zu dem in der Haushaltssatzung/Nachtragshaushaltssatzung festgelegten Höchstbetrag sowie Umschuldung von Krediten;
9. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes bis 75.000 EUR und des Vermögenshaushaltes bis 100.000 EUR;
10. Bewilligung von nicht im Haushaltsplan besonders ausgewiesenen Zuschüssen und Darlehen an Vereine, Verbände usw. sowie sonstige freiwillige Leistungen als einmalige jährliche Leistung bis 7.500 EUR;
11. Beitritt und Austritt aus Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag bis 10.000 EUR;
12. Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert im Einzelfall bis 150.000 EUR; Anerkennung von Vergleichen mit einem finanziellen Zugeständnis des Landkreises bis 100.000 EUR;
13. Stundung von Forderungen des Landkreises im Einzelfall, betragsmäßig unbegrenzt bis 6 Monate, im Übrigen bis 100.000 EUR;
14. Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie Verzicht auf Ansprüche des Landkreises im Einzelfall bis 50.000 EUR;
15. Entscheidung über die Bewilligung von Sondernutzungen nach § 18 SächsStrG;
16. Bestellung von Beauftragten nach § 10 Abs. 1 der Satzung i. V. m. § 60 SächsLKrO.

§ 12

Rechtsstellung der Beigeordneten

- (1) Der Kreistag bestellt 3 Beigeordnete, welche hauptamtlich Dezernate leiten.
- (2) Der Kreistag bestimmt im Einvernehmen mit dem Landrat, in welcher Reihenfolge die Beigeordneten den Landrat im Falle seiner Abwesenheit vertreten.
- (3) Die Beigeordneten werden als hauptamtliche Beamte auf Zeit ernannt.
- (4) Die Beigeordneten sind an Weisungen des Landrates gebunden.

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Mit In-Kraft-Treten der Hauptsatzung tritt gleichzeitig die Hauptsatzung des Landkreises Meißen vom 2. September 2004 und die Hauptsatzung des Landkreises Riesa-Großenhain vom 30. August 2005 außer Kraft.

Meißen, 28. August 2008

Arndt Steinbach
Landrat